

Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.		
Gewerbsteuer	Auf Antrag kann der Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung für die Vorauszahlung zum 15. Februar. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann von der Gemeinde erstattet.	Der Messbetrag konnte für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.	Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wurde.
	Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.	Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.
	Stundung und Erläss können auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus	Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich keine Änderungen.	



Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	ausschließlich bei den Gemeinden beantragt werden. Diese entscheiden auch selbst, ob Stundungen zinsfrei gewährt oder Säumniszuschläge erlassen werden.		

Wer steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt wenden (www.finanzamt-bw.fv-bwl.de). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gern weiter.

Ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Anpassungen von Vorauszahlungen gibt es auf der zentralen Homepage der Finanzämter Baden-Württemberg: www.finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann über ELSTER, die elektronische Steuersoftware, beantragt werden. Dafür ist eine berichtigte Anmeldung nötig. Hierzu steht der Vordruck „Dauerfristverlängerung/Sonderzahlung (monatlich)“ zur Verfügung.

(Stand: 27. März 2020)

